

Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. Dezember 2024 die nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt die rechtliche Bezeichnung „Ostseebad Wustrow“.
- (2) Die Gemeinde Ostseebad Wustrow führt ein Wappen. Beschreibung des Wappens (Blasierung): in Blau eine silberne Brigg, begleitet oben rechts von einer strahlenden goldenen Sonne.
- (3) Die Gemeinde Ostseebad Wustrow führt ein Dienstsiegel mit oben genanntem Wappen nach der zurzeit gültigen Richtlinie des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten. Dazu beruft er durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Termin der nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen ebenfalls spätestens 14 Tage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information auf der Internetseite oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde während des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dazu haben sie jeweils drei Minuten Rederecht. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei

nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Fragen zu den Beratungsgegenständen, die im öffentlichen Teil der nachfolgenden Sitzung behandelt werden, können mit der Zustimmung der Mehrheit aller Gemeindevertreter zugelassen werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (5) Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (7) Vorschläge und Beschwerden der Bürger werden durch den Bürgermeister entgegengenommen und in einem Ausschuss der Gemeinde beraten. Über das Ergebnis der Beratung ist der Einreichende zu informieren.
- (8) Die Gemeindevertretung kann bei öffentlichen Sitzungen beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die Anhörung sollte zu Beginn der Beratung der Angelegenheit (nach der Begründung der Angelegenheit) erfolgen. Die Gemeindevertretung entscheidet über den Antrag unmittelbar vor der Anhörung.

§ 3 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 14 Tage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreter Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 15 Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. bei einzelnen Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. in Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. bei Grundstücksgeschäften,
 4. wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann die Befugnisse ganz oder teilweise auf den Finanz- und Wirtschaftsausschuss oder auf den Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 4 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus jeweils insgesamt sieben Mitgliedern (Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern) zusammen.

(2) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren auf der Grundlage des modifizierten Höchstzahlverfahrens in Anlehnung an das D'Hondt-Verfahren. Entsprechend den Festlegungen der Kommunalverfassung muss die Mehrheit der Ausschussmitglieder aus Gemeindevertretern bestehen. Es können Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(3) Folgende ständige beratende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

a) Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

1. für Finanz- und Vertragsangelegenheiten sowie zur Vorbereitung von Ausschreibungen und Vergaben der Gemeinde und des Eigenbetriebes Kurverwaltung, Gewerbeangelegenheiten, Tourismusangelegenheiten, landwirtschaftliche Angelegenheiten; für Personalangelegenheiten zur Erarbeitung und regelmäßigen Prüfung des Stellenplanes der Gemeinde und des Stellenplanes des Eigenbetriebes Kurverwaltung;
2. zur Vorbereitung der Haushaltssatzung der Gemeinde und der für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen und zur Begleitung der Haushaltsführung der Gemeinde;
3. zur Beratung über Genehmigungen von Einzelvorhaben des Finanzhaushaltes, Stundungen und Erlass von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie zum Abschluss von Vergleichen;
4. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt auch die Aufgaben des Betriebsausschusses als beratender Ausschuss für den Eigenbetrieb Kurverwaltung wahr.

b) Bauausschuss:

1. für Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege;
2. zur Beratung für Bauantragsteller, Prüfung der Einhaltung gemeindlicher Satzungen, Mitwirkung bei städtebaulichen Satzungen (Bauleitplanung), Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten sowie Empfehlungserarbeitung zur Beschlussfassung für die Gemeindevertretung. Der Bauausschuss prüft bei Baugenehmigungsverfahren und Vorkaufsrechtsangelegenheiten, um eine Stellungnahme an den Bürgermeister nach den §§ 14 Abs. 2, 22 Abs. 5, 24 ff, 36 und 173 BauGB abzugeben.

c) Sozialausschuss:

für Angelegenheiten der Schulen und Kindertagesstätten, Senioren- und Jugendangelegenheiten, Sport, Kultur, Angelegenheiten der örtlichen Vereine, soziale Probleme, Wohnungsvergabe, Betreuung von Kultureinrichtungen und Jugendförderung.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, an den Beratungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(5) Der jeweilige Ausschuss kann in eigener Zuständigkeit über die Zulassung der Öffentlichkeit dahingehend beschließen, dass die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen oder auch zeitweise zugelassen ist.

- (6) Sachverständige oder auch Einwohner, die in eigener Angelegenheit sprechen möchten oder vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, können zu den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen und gehört werden.
- (7) Für Einzelaufgaben können zeitweilige beratende Ausschüsse gebildet werden.
- (8) Die Ausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Vorschläge und Empfehlungen an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (9) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Darß/Fischland übertragen.

§ 5 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:
 - a) bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.500,00 Euro der Leistungsrate;
 - b) bei überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.500,00 Euro je Fall;
 - c) bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro;
 - d) bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 1.000,00 Euro;
 - e) bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 2.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro. Über die Aufnahmen von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes und bei Vorlage der Genehmigung der Rechtsaufsicht entscheiden der Bürgermeister und seine Stellvertretung.

Die Wertgrenzen für Entscheidungen im Eigenbetrieb Kurverwaltung sind in der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Kurverwaltung geregelt und können von den in dieser Satzung festgelegten Wertgrenzen abweichen.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. von 5.000,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen, können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.

- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von höchstens 99,99 Euro.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Abstimmung mit dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss, soweit die Gemeindevertretung nicht zuständig ist, in eigener Zuständigkeit über die Einstellung und Entlassung von Angestellten im Rahmen des Stellenplanes und sonstige Personalangelegenheiten.

Die Festlegungen der Grundsätze für Personalentscheidungen, soweit diese nicht den Abschluss und der Aufhebung von Verträgen mit Angestellten laut Stellenplan betreffen, bleiben der Gemeindevertretung vorbehalten.

- (6) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Er entscheidet über:
- a) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - b) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - c) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 - d) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB. (Genehmigung in Erhaltungsgebieten).

Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

§ 6 Festlegungen von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 48 KV M-V und GemHVO-Doppik

Im Sinne des § 48 KV M-V werden folgende Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen festgesetzt:

- (1) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt:
- a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 25.000,00 Euro übersteigt,
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 25.000,00 Euro als erheblich.
- (2) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn die Wertgrenze von 2 % aller Aufwendungen und laufenden Auszahlungen überschritten wird.
- (3) Im Sinne von § 48 Absatz 3 Nummer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 Euro und in ihrer Gesamtheit 5 % des Gesamtinvestitionsvolumens nicht überschreiten.

- (4) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 KV M-V gilt eine Abweichung von den Vorgaben des Stellenplanes und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen als geringfügig, wenn sie 3,5 % aller in der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Stellen nicht übersteigt.

§ 7 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

- (1) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder die die von der Gemeindevertretung festgelegten Wertgrenzen für Auszahlungen für Anlagevermögen, Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen sowie sonstige Investitionsauszahlungen überschreiten, sind einzeln in Teilfinanzhaushalten einer Investitionsübersicht darzustellen. Neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind zu erläutern.
- (2) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenrechnungen, ein Investitionszeitplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie voraussichtliche Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Investitionsfolgekosten) beizufügen.
- (3) Ausnahmen von Abs. 2 sind bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung zulässig, jedoch muss mindestens eine Kostenschätzung vorliegen. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilfinanzhaushalt zu begründen.

§ 8 Festlegungen von Wertgrenzen für die Zuständigkeit von Entscheidungen über die Stundungen und den Erlass von Ansprüchen

Gemäß der Dienstanweisung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen werden folgende Zuständigkeiten festgelegt:

- (1) Ansprüche können gestundet werden:
1. vom Bürgermeister bis zu 10.000,- Euro,
 2. von der Gemeindevertretung über 10.000,- Euro.
- (2) Ansprüche können erlassen werden:
1. vom Bürgermeister bis zu 10.000,- Euro,
 2. von der Gemeindevertretung über 10.000,- Euro.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 1.440,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 288,00 Euro; die zweite Stellvertretung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 144,00 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1 (48,00 Euro), wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag i. H. v. 30,00 Euro. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld i. H. v. 40,00 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, für die sie benannt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld i. H. v. 60,00 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 100,00 Euro.
- (6) Die in den Abs. 1 bis 5 aufgeführten Entschädigungen, Sitzungsgelder und Sockelbeträge sollen rückwirkend ab der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am 18.07.2024 gezahlt werden.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse **wustrow.darss-fischland.de**. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Satzungen“ zu erreichen. Satzungen der Gemeinde können beim Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a in 18375 Born a. Darß bezogen werden. Jedermann kann sich die Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.
- (2) Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeinde und ihrer Ausschüsse, soweit diese öffentlich sind, Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.

- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Öffentliche Bekanntmachungen und Verkündungen nach BauGB sind nach Ablauf von 14 Tagen bewirkt, wobei der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet werden.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch öffentlichen Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, ergänzend im Internet. Die gesetzliche vorgeschriebene öffentliche Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt während der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten im Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß, ergänzend im Internet, wie im Absatz 1 angegeben.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) An den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde werden auch weiterhin die im Internet einsehbaren öffentlichen Bekanntmachungen möglichst zeitgleich (einschließlich der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung) den Bürgern zusätzlich zur Kenntnis gegeben.
Die amtlichen Bekanntmachungstafeln befinden sich:
- a) in der Strandstraße/Ecke Ernst-Thälmann-Straße,
 - b) in der Ernst-Thälmann-Straße, Höhe Hausnummer 16, gegenüber dem Geschäftshaus,
 - c) in der Parkstraße/Ecke Lindenstraße,
 - d) in der Neuen Straße/Ecke Fritz-Reuter-Straße.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Hauptsatzung vom 29.10.2019 außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, den 03. März 2025

- Siegel -

Olaf Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	06.03.2025	gez. O. Müller

- Siegel -

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Wustrow unter www.wustrow.darss-fischland.de